

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.04.2011

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Jahresrechnung und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2008	48
Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl am 11.09.11	48

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Amelinghausen	Interessenbekundungsverfahren zur Breitbandversorgung	49
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Amelinghausen	51
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Betzendorf	52
	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf	53
Samtgemeinde Bardowick	37. Änderung des Flächennutzungsplanes	53
	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick	55
	8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Fleckens Bardowick	56
	Bebauungsplan Bardowick Nr. 40 „Vor der Westermarsch“	57
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum	59
	14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen	60
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Mechtersen	61
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Radbruch	62
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Vögelsen	63
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Tosterglope	65
Samtgemeinde Gellersen	Änderung diverser Bebauungspläne der Gemeinde Reppenstedt	66
Samtgemeinde Ilmenau	30. Änderung des Flächennutzungsplanes	67
	1. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 20 „Fuchsberg I“ der Gemeinde Deutsch Evern	68
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neetze	68
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2011	74
	32. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans	75
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Brietlingen	76
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Hittbergen	77
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Rullstorf	78
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Rullstorf	79

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Planungsverband Gewerbegebiet B4	Breitbandversorgung im Gewerbegebiet Wittorfer Heide	81
-------------------------------------	--	----

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Freiwilliger Landtausch Dahlenburg-Lemgrabe	81
	Freiwilliger Landtausch Mechtersen	82
	Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stapel und Dellien	83
Kirchenkreisamt Lüneburg	Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg	83
	Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg	85

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Bekanntmachung
Jahresrechnung des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2008

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 gemäß § 65 NLO i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO über die Jahresrechnung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 13.04.2011 bis 21.04.2011 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C ,1. OG, Zimmer 19, öffentlich aus.

Lüneburg, den 12. April 2011
Manfred Nahrstedt
Landrat

Wahlbekanntmachung
zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 11.09.2011

Anlässlich der Kreiswahl am 11.09.2011 gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

Für den Landkreis Lüneburg werden insgesamt **58 Kreistagsabgeordnete** gewählt. Im Wahlgebiet Landkreis Lüneburg sind **7 Wahlbereiche** mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1	Hansestadt Lüneburg Nordwest (Altstadt, Kreideberg, Ochtmissen, Goseburg-Zeltberg)
Wahlbereich 2	Hansestadt Lüneburg Nordost und Südost (Ebensberg, Hagen, Kaltenmoor, Klosterkamp, Lüne, Moorfeld)
Wahlbereich 3	Hansestadt Lüneburg Südwest (Bockelsberg, Häcklingen, Oedeme, Rettmer, Rotes Feld, Wilschenbruch)
Wahlbereich 4	Samtgemeinde Amelinghausen, Samtgemeinde Ilmenau, Samtgemeinde Ostheide
Wahlbereich 5	Samtgemeinde Gellersen, Samtgemeinde Bardowick
Wahlbereich 6	Gemeinde Adendorf, Samtgemeinde Scharnebeck
Wahlbereich 7	Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinde Dahlenburg

Die Angabe der Ortsteile in den Wahlbereichen 1 – 3 lässt nur eine grobe Orientierung zu. Ein Verzeichnis über die genaue Abgrenzung der Wahlbereiche liegt beim **Landkreis Lüneburg, Kreiswahlleiter, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2**, zur Einsichtnahme aus.

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens **12 Bewerberinnen und Bewerber** benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss von mindestens **30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG vorliegen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind beim Landkreis Lüneburg erhältlich.

Laut Bekanntmachung des Nds. Landeswahlleiters vom 29. 07. 2010 (Nds. MBl. Seite 723/2010, berichtigt: Nds. Mbl. Seite 145/2011) und aufgrund des Ergebnisses der Kreiswahl 2006 treffen für folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG zu:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Kreisgemeinschaft unabhängiger Wähler/innen Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)
- Unabhängige Wählerliste Landkreis Lüneburg / Bündnis Rechte (UWL)

Parteien, die an der Kreiswahl teilnehmen wollen, hier aber nicht aufgeführt sind, haben dem **Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens **13.06.2011** anzuzeigen. Zum Inhalt der Anzeige wird auf § 22 NKWG und § 34 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) verwiesen.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden. Vordrucke können vom Landkreis Lüneburg bezogen werden.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl 2011 auf. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Montag, den 25.07.2011, 18.00 Uhr**, beim **Landkreis Lüneburg, Kreiswahlleiter, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2**, vorliegen.

Lüneburg, 31.03.2011

Landkreis Lüneburg
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Leitzmann

Amtliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Amelinghausen

Interessenbekundungsverfahren: Interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Samtgemeinde Am Dobrock für die Gemeinde Oberndorf (Landkreis Cuxhaven), Gemeinde Oederquart (Landkreis Stade), Samtgemeinde Amelinghausen für die Gemeinde Rehlingen (Landkreis Lüneburg) und Gemeinde Wietzendorf (Landkreis Soltau-Fallingb.)

Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse und Kontaktstelle

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung
handelnd für die oben genannten Kommunen
Herr Dipl.-Ing. Ralf Bruns Kapitän-
Alexander-Straße 1 27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 – 599 621
[E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de](mailto:ralf.bruns@afw-cuxhaven.de)

1.2 Verfahrensgrund/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Ziel ist die Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen, eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum beizutragen.

Die o.g. Kommunen fragen hierzu für folgende Gemeinden an:

- **Los 1: Samtgemeinde Am Dobrock für die Gemeinde Oberndorf , Landkreis Cuxhaven
Gebiet: Östlich der Oste, Ostercadewisch, Ahrensflucht**
- **Los 2: Gemeinde Oederquart, Landkreis Stade
Gebiet: Landesbrück, Kajedeich, Doesemoor, Bruchweg, Im Wiesengrund**
- **Los 3: Samtgemeinde Amelinghausen für die Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg
Gebiet: Samtgemeinde Amelinghausen (Lüneburger Heide)**
- **Los 4: Gemeinde Wietzendorf, Landkreis Soltau-Fallingb.
Gebiet: Bockel, Marbostel, Meinholz, Reddingen u. Suroide**

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Die oben genannten Kommunen bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung – keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistungen

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur für die oben genannten Kommunen. Dazu wird die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d.h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen diskriminierungsfreien,

transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Die oben genannten Kommunen fordern hiermit potentielle Anbieter auf,

nach Gemeinden getrennte Angebote zur Bereitstellung von Breitbanddiensten alternativ oder kumulativ

zu vertretbaren Preisen¹ in den oben benannten Gemeinden abzugeben. Die Angebote müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

1. Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 2 MBit/s pro Anschluss im Downstream. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht.

Sofern höhere Übertragungsraten für dieses Projekt zu gleichen Kosten zu realisieren sind, ist dieses anzugeben.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Gemeinde u.a. nachvollziehbare Angaben zur Wirtschaftlichkeitslücke als Differenz zu den Investitions- und Betriebskosten und den erwarteten Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

In den oben genannten Gemeinden wurde ein durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landentwicklung finanziertes Pilotprojekt zur Digitalen Dividende realisiert. Dieses soll nach Abschluss im Mai 2011 möglichst einer kommerziellen Nutzung zugeführt werden. Die gesamte im Projekt beschaffte und eingesetzte Hardware kann Interessierten unentgeltlich jedoch mit Zweckbindung zur Verfügung gestellt werden. Eine Neuverteilung der Sende-/Empfangsmasten zur besseren Bandbreitenverfügbarkeit in den oben genannten Gemeinden ist in Absprache möglich.

Die oben genannten Kommunen behalten sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens vor.

Der Anbieter hat den angebotenen Ausbaubereich (Anschluss Teilnehmer mit einer Versorgung von > 2 MBit/s nach dem Ausbau) je Los grafisch darzustellen.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form, mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundung Breitband, 12. Mai 2011“, vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum dieses erfolgen kann.

2.3 Sonstige Informationen

Der Netzbetreiber und/oder Dienstleister hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein könnten, mit anzugeben, hierzu zählen u.a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Die Kommunen behalten sich eine Aufteilung nach Lösen von Gemeinden, auch an unterschiedliche Auftragnehmer, vor.

Eine Übersicht zur Lage der Bereiche in den Gemeinden sowie eine Darstellung des Projektes und der darin verwandte Hardware kann auf Nachfrage unter o.a. Adresse per Mail angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

3 Weiteres Verfahren

3.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkudentarif und Billing

3.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundung

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum

12. Mai 2011 um 12 Uhr schriftlich bei nachfolgend genannter Stelle ein.

Landkreis Cuxhaven
Agentur für Wirtschaftsförderung
Herr Dipl.-Ing. Ralf Bruns Kapitän-
Alexander-Straße 1 27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 – 599 621
[E-Mail: ralf.bruns@afw-cuxhaven.de](mailto:ralf.bruns@afw-cuxhaven.de)

3.3 Tag der Absendung dieser Information 04. April 2011

- 1 Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungszentren orientiert.

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Amelinghausen Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.835.300,00 €	in der Einnahme auf	918.600,00 €
in der Ausgabe auf	2.835.300,00 €	in der Ausgabe auf	918.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

900.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern
werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer
nach Gewerbeertrag 340 v. H.

Amelinghausen, den 28. Februar 2011
Helmut Völker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 18. März 2011 Aktenzeichen: 34.40 – 15.14.20/11 den Haushalt genehmigt und darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2011 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8), Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen.

Amelinghausen, den 25. März 2011
Zimmer

HAUSHALTSSATZUNG 2011 DER GEMEINDE BETZENDORF Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	700.100,00 €	in der Einnahme auf	79.400,00 €
in der Ausgabe auf	790.400,00 €	in der Ausgabe auf	79.400,00 €
Fehlbedarf:	90.300,00 €	Fehlbedarf:	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern
werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 330 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag | 300 v. H. |

Betzendorf, den 16. Februar 2011
Michael Göbel
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 02.03.2011 Az.: 34.40 -15.14.20/12 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2011 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 5) Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen.
Amelinghausen, den 07.03.2011
Zimmer

**Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf**

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 2006 (Nieders. GVBl. S 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 21. März 2011 folgende 10. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf:

Art. I

Der § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Soderstorf betreut, so werden das zweite und gegebenenfalls auch jedes weitere Kind von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit. Dieses gilt nur, wenn mindestens 1 Geschwisterteil eine Kindergartengebühr nach dieser Satzung bezahlt oder dieses Kind von der Gebührenzahlung nach den Vorschriften des KJHG freigestellt ist.“

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Soderstorf, 06.04.2011
Gemeinde Soderstorf
Der Gemeindedirektor
Göbel

BEKANNTMACHUNG

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick beschlossen.

Mit Verfügung vom 14.03.2011 (Az.: 60-R11300005/4) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 37. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick - mit Hinweisen - erteilt.

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick ist auf dem abgedruckten Lageplan mit durchbrochenen schwarzen Linien gekennzeichnet und betrifft Flächen im gesamten Gemeindegebiet des Flecken Bardowick.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 17.03.2011
Dubber

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 26. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

<u>1.</u>	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.862.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.862.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2.</u>	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	7.228.900,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	7.300.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.563.700,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.313.500,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	665.200,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.970.500,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 630.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 325 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 26.02.2011
Dubber
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 23.03.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.14.20/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.04.2011 bis einschließlich 21.04.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, öffentlich aus.

Bardowick, 29.03.2011
Dubber
Gemeindedirektor

**Satzung zur 8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Kindergärten des Fleckens Bardowick**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 26.02.2011 folgende 8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Fleckens Bardowick beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 Ziffern a) und b) werden wie folgt geändert:

(1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
- Eltern / Sorgeberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1.000,00 €

Halbtagsbetreuung(Betreuungszeit: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
oder (Betreuungszeit: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 5,5% des nachgewiesenen Einkommens
mindestens € 55,00 höchstens € 198,00

Vormittagsbetreuung plus(Betreuungszeit: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatliche zu zahlende Gebühr beträgt 7,0% des nachgewiesenen Einkommens
mindestens € 70,00 höchstens € 254,00

Ganztagsbetreuung.....(Betreuungszeit: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0% des nachgewiesenen Einkommens
mindestens € 90,00 höchstens € 316,00

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

Wird das Einkommen nicht angegeben oder nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Artikel II

In § 4 Abs. 2 wird die Überschrift **Sondergebühren** eingefügt.

Artikel III

Die in § 4 Abs. 2 befindliche Tabelle mit der Staffelung des gebührenpflichtigen Einkommens und der Gebühren während der Betreuungszeiten wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

Die Ziffern c), d), e) und f) in § 4 Abs. 1 werden in den § 4 Abs. 2 verschoben und in a), b), c) und d) umbenannt. Die bisherige Nummerierung 1 bis 4 in § 4 Abs. 2 wird in e), f), g) und h) umbenannt.

Artikel V

§ 4 Abs. 4, Zeile 13 wird wie folgt geändert:

= gebührenpflichtiges Monatseinkommen zur Berechnung der in Absatz 1 genannten Gebühr.

Artikel VI

§ 4a „Gebühren für Ganztagsbetreuung“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VII

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Bardowick, 26.02.2011
Dubber
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Bardowick Nr. 40 „Vor der Westermarsch“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 30 „Im Kuhreiher“ und des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 23 „Ilmer Weg West“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 04.11.2010 den Bebauungsplan Bardowick Nr. 40 „Vor der Westermarsch“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 30 „Im Kuhreiher“ und des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 23 „Ilmer Weg West“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Der Landkreis Lüneburg hat den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom 16.02.2011 (Az.: 60 – R10300642/4) mit Hinweisen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 40 „Vor der Westermarsch“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt westlich der „Hamburger Landstraße“, nördlich der Straße „Im olen Dinst“ und südlich der Straße „Im Kuhreiher“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 40 „Vor der Westermarsch“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 30 „Im Kuhreiher“ und des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 23 „Ilmer Weg West“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 40 „Vor der Westermarsch“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 30 „Im Kuhreiher“ und des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 23 „Ilmer Weg West“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 17.03.2011
Dubber

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 21. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

<u>1.</u>	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.549.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.549.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2.</u>	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	2.703.800,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.484.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.481.800,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.431.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	722.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	53.600,00 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 425 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 425 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Barum, 21. März 2011
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 01.04.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.14. 20/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.04.2011 bis einschließlich 21.04.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum, öffentlich aus.

Barum, 04.04.2011
Meyn
Bürgermeister

Satzung zur 14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 16.03.2011 folgende 14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

a) Halbtagsbetreuung 160,00 € monatlich
mit Wirkung ab 01. April 2011

§ 4 Abs. 2 (Tabelle über Benutzungsgebühren mit Wirkung ab 01.04.2011):

Gebührenpflichtiges Einkommen	Gebühren während der Betreuungszeit
Euro	Euro
Über 4.300,00	160,00
3.800,00 – 4.299,99	151,00
3.300,00 – 3.799,99	145,00
2.800,00 – 3.299,99	136,00
2.300,00 – 2.799,99	127,00
1.800,00 – 2.299,99	121,00
1.500,00 – 1.799,99	110,00
1.250,00 – 1.499,99	75,00
1.067,00 – 1.249,99	38,00
Bis 1.066,99	0,00

Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01. April 2011 in Kraft.

Mechtersen, 17.03.2011
 Rudolf Harms
 Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen
 für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 16. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

<u>1.</u>	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	477.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	502.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
<u>2.</u>	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	499.300,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	451.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	462.900,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	36.400,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 350 v. H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 325 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Mechtersen, 16. März 2011
Harms
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 31.03.2011 unter dem Az.: 34.40-15.14.1420/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.04.2011 bis 21.04.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Mechtersen, 21358 Mechtersen, öffentlich aus.

Mechtersen, 01.04.2011
Harms
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 17. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.371.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.371.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	1.338.700,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.285.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.319.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.266.200,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	19.200,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	19.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 350 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Radbruch, 17. März 2011
Achim Gründel
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 31.03.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.14. 20/25 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.04.2011 bis einschließlich 21.04.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Radbruch, Op'n Donnerloh 12 d, 21449 Radbruch, öffentlich aus.

Radbruch, 01. April 2011
Achim Gründel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.594.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.594.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	1.846.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.489.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.546.100,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.479.100,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	300.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	10.500,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 330 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.100,00 € nicht übersteigen.

Vögelsen, 24.03.2011
Fricke
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13. April 2011 bis einschließlich 21. April 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Vögelsen, 21360 Vögelsen, öffentlich aus.

Vögelsen, 29. März 2011
Fricke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	449.400,00 €
in der Ausgabe auf	465.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	19.000,00 €
in der Ausgabe auf	19.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden in Höhe von 10.600,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht überschreiten.

Tosterglope, den 24.02.2011

Eckhardt Korn
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 21.03.2011 unter dem Az. 34.40 – 15.14.20 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 13.04.2011 bis 21.04.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg beim Kämmerer in Zimmer 13 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 23.03.2011

Eckhardt Korn
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung
der Gemeinde Reppenstedt**

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2011 gemäß § 1 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) die Änderung folgender Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

- | | | |
|----------|---|--------------|
| Nr. 2 | „Schwarzer Berg“ Neufassung 1976 | 10. Änderung |
| Nr. 13 | „Gewerbegebiet –Teilplan A“ Neufassung 1990 | 2. Änderung |
| Nr. 18 | „Lübbers Führen“ | 2. Änderung |
| Nr. 19 | „Beim Eichenbaum“ | 2. Änderung |
| Nr. 21 | „Ortsmitte 3“ | 2. Änderung |
| Nr. 22.1 | „Birkenweg Nord“ | 2. Änderung |
| Nr. 25 | „Heidekamp“ | 3. Änderung |

Bei der Änderung handelt es sich jeweils um die Änderung einer textlichen Festsetzung.

Die Änderungen der Bebauungspläne sowie deren Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Deutsch Evern

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner Sitzung am 23.03.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 20 „Fuchsberg I“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet.

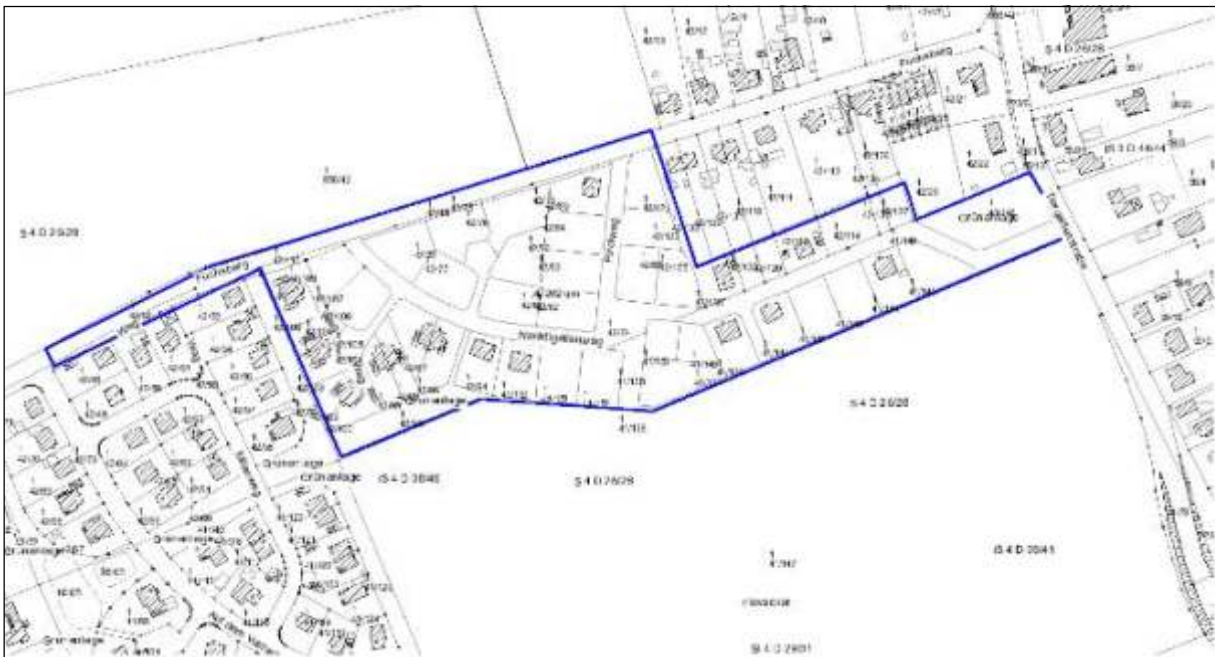
Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 12 BauGB unbefristet in der Gemeindeverwaltung Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern aus. Sie können während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl.IS. 2414 ff) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 20 „Fuchsberg I“ der Gemeinde Deutsch Evern in Kraft.

Deutsch Evern, den 04.04.2011
Benecke, Gemeindedirektorin



Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.20 – 1. Änderung
(unmaßstäbliche Verkleinerung)

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neetze

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 10.11.2009 folgende Erschließungssatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Neetze entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m.
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m.
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung
3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. für die Gehwege
7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
14. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
15. der Fremdfinanzierung,
16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen

erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzfläche, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in der anderen Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganzen oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan Anlagen statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Ablagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Ablagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerblich Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a - c)

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1. lit. b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der nächsten Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiete i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblich Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäuden, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr.1 und Nr.2 gelten nicht für die Abrechnungen von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs.2 Nr.6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelt und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksgröße größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
1. die Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Flächen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. 2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage

entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 bis § 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 27.09.1982 außer Kraft.

Neetze, den 10.11.2009
Heinz Hagemann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 23.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.591.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.170.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	10.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	31.900 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.103.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.124.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	462.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.355.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.333.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.121.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.650.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

Scharnebeck, 24.02.2011
Samtgemeinde Scharnebeck
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Brietlingen, 10.03.2011
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Brietlingen liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 13.04.2011 bis 23.04.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen, öffentlich aus.

Brietlingen, 12.04.2011
Meyn
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hittbergen
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	463.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	501.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	416.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	431.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	97.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	136.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	196.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Hittbergen, 09.03.2011
Ritters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die gemäß §94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 30.03.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.14.20/94 erteilt worden.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hittbergen liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 13.04.2011 bis 23.04.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in 21522 Hittbergen, OT Barförde, öffentlich aus.
öffentlich aus.

Hittbergen, 12.04.2011
Ritters
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Rullstorf
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 15.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.103.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.174.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.078.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.093.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	164.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	274.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Rullstorf, 16.03.2011
Darger
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß §92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 31.03.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15 14 20/97 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Rullstorf liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 13.04.2011 bis 23.04.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21379 Rullstorf, öffentlich aus.

Rullstorf, 12.04.2011
Darger, Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Rullstorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41 – VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 – VORIS 20310 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 15. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monat ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund (oder mehrere Hunde) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	96,00 Euro
c) für den weiteren Hund	144,00 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	300,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Pitbull-Terrier, Bandog sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb Deutschlands versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienste; und
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde/Samtgemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid wird von der Samtgemeinde erteilt.

§ 8 Anzeigen- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde/Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde/Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 3 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde/Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung vom 17. Januar 1975 tritt außer Kraft. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rullstorf, den 15. März 2011
F.-H. Darger
Bürgermeister

Breitbandversorgung im Gewerbegebiet Wittorfer Heide, Flecken Bardowick

Der Planungsverband Gewerbegebiet B4, Bardowick, bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen, Fristende 30. April 2011.

Der vollständige Text der Bekanntmachung ist seit 05.04.2011 auf folgenden Internet-Seiten abrufbar:

www.lueneburg.de/wirtschaft
www.breitband-niedersachsen.de
www.bardowick.de/wirtschaft

Bardowick, den 05.04.2011
Der Verbandsvorsitzende

Freiwilliger Landtausch Dahlenburg-Lemgrabe
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
Regionaldirektion Lüneburg
– Amt für Landentwicklung –
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Tel. 04131/8545-1238

Lüneburg, den 30.03.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 21.03.2011 wurde der Freiwillige Landtausch **Dahlenburg-Lemgrabe**, Landkreis Lüneburg, nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dahlenburg	Lemgrabe	2	25/13
		4	19/7
		5	11/1 und 11/3

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten –gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses– beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg - Amt für Landentwicklung - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez Behrends (S)

Freiwilliger Landtausch Mechtersen
 Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung
 Regionaldirektion Lüneburg
 – Amt für Landentwicklung –
 Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Tel. 04131/8545-1238

Lüneburg, den 30.03.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 21.03.2011 wurde der Freiwillige Landtausch **Mechtersen**, Landkreis Lüneburg, nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mechtersen	Mechtersen	2	43 und 249/3

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten –gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses– beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg - Amt für Landentwicklung - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez. Behrends (S)



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung
Adolf Kolping Straße 12 21337 Lüneburg

Vereinfachte Flurneuerung Stapel und Dellien
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 1938 und 1937
HA Bd. XII 19/11 (Stapel)
HA Bd. IX 01/11(Dellien)

Bearbeitet von: Frau Vennebusch
Tel. 04131/ 8545-1239
Lüneburg, den 05.04.2011

Öffentliche Bekanntmachung

In den vereinfachten Flurbereinungsverfahren Stapel und Dellien erfolgt für die folgenden Gemarkungen:

Dellien, Groß Banratz, Gutitz, Kolepant, Pommaw, Preten, Stapel, Vockfey, Zeetze

und die Flurstücke 21/1, 21/3, 28/2, 30, 31/2, 31/4, 33, 60; Flur 1; Gemarkung Laasche; Gemeinde Gartow-Flecken

die **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.**

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungs-gerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u.a.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei dem Amt für Landentwicklung Lüneburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes ggf. innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gez. Vennebusch

Landessiegel

Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg am 22.02.2011 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

Bei der Gestaltung sind im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale (Anhang) zu beachten.

Artlenburg, den 22.02.2011

Der Kirchenvorstand:

Schaefers-Weskott
Vorsitzende

Kaidas
Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 15.03.2011

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes, Sup.
Vorsitzender

Giesel, P.
Kirchenkreisvorsteher/in

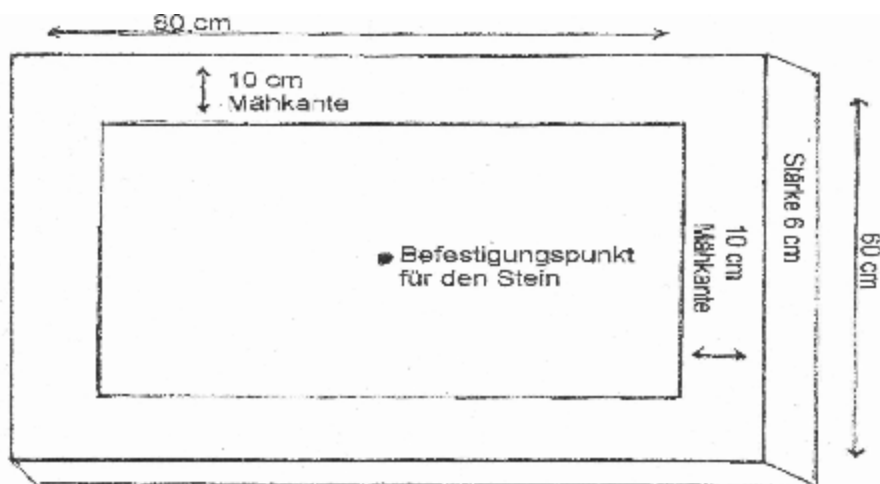
Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg am 22.02.2011 folgenden Anhang zur Friedhofsordnung vom 22.02.2011 beschlossen:

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale

1. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
2. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
3. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
4. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
5. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 5 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
7. Die Liegeplatten für die Rasenwahlgrabstätten incl. Grabplatte:
Rasenumenwahlgrabstätten incl. Grabplatte werden grundsätzlich friedhofsseitig geliefert.
8. Liegeplatten / Grabmale für Rasenwahlgrabstätten/Rasenumen-Wahlgrabstätten:
Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle mindestens mit einer ebenerdig verlegten Liegeplatte (Höchstmaß 60cm in der Tiefe, 80 cm in der Breite), mit dem Namen des/der Beigesetzten, dem Geburts- und Sterbedatum zu versehen.
Wird ein Grabmal gewünscht, muss eine Grundplatte mit den Maßen 60cm in der Tiefe, 80cm in der Breite und 6 cm in der Stärke ebenerdig verlegt werden.
Das gewünschte Grabmal muss so auf der Grundplatte montiert sein, das von der Platte allseits 10 cm als Mähkante frei bleiben. Bei stehendem Stein muss ein Fundament gesetzt werden (s.Zeichnung)

Grundplatte (T.,B.,H.): 60 x 80 x 6 cm



Grundplatte Rasengräber

bei stehenden Steinen muß ein
Streifenfundament gelegt werden

Das Grabmal darf die Höchstmaße 80 cm in der Höhe, 60 cm in der Breite, 40 cm in der Tiefe nicht überschreiten.

Es ist mit dem Namen des/der Beigesetzten, dem Geburts- und Sterbedatum zu versehen.

Darüber hinaus darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatte und den Grabstein im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten.

Artlenburg, den 22.02.2011

Der Kirchenvorstand:

Schaefers-Weskott
Vorsitzende

Kaidas
Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 15.03.2011

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes, Sup.
Vorsitzender

Giesel, P.
Kirchenkreisvorsteher/in

Änderungen der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg am 22.02.2011 folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Nach § 6 Absatz I. Nr. 2 werden folgende Nummern 2.1. und 2.2. eingefügt:

2.1. Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte:

a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	625,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	25,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle mit Liegeplatte-:	775,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle mit Liegeplatte -:	31,00 €

2.2. Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein:

a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	625,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	25,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle mit Grundplatte und Stein-:	925,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle mit Grundplatte und Stein -:	37,00 €

Nach § 6 Absatz I. Nr. 4 werden folgende Nummern 4.1. und 4.2. eingefügt:

4.1. Rasenurnenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte:

a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	425,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	17,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle mit Liegeplatte-:	475,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle mit Liegeplatte -:	19,00 €

4.2. Rasenurnenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein:

a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	425,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	17,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle mit Grundplatte und Stein-:	625,00 €

d) Für jedes Jahr der Verlängerung

– je Grabstelle mit Grundplatte und Stein -:

25,00 €

§ 6 Absatz I. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte/ Rasenwahlgrabstätte/ Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte/ Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1b. bzw. § 6 I. Nr. 2b und 2d bzw. § 6 I. Nr. 2.1.b und 2.1.d bzw. § 6 I. Nr. 2.2.b und 2.2.d zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Artlenburg, den 22.02.2011

Der Kirchenvorstand:

Schaefers-Weskott
Vorsitzende

Kaidas
Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 15.03.2011

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes, Sup.
Vorsitzender

Giesel, P.
Kirchenkreisvorsteher/in